



Deutscher Anwaltverein

**Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht**

15. Herbsttagung

**18. – 19. September 2015
Berlin**

Due Diligence beim Erwerb von Arztpraxen

Rechtsanwalt und Notar Frank Schramm
Kiel



CAUSACONCILIO

RECHTSANWÄLTE . NOTARE





Due Diligence beim Erwerb von Arztpraxen

Frank Schramm

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

15. Herbsttagung Medizinrecht
Berlin, den 19.09.2015

AGENDA



I. Allgemeine Überlegungen

1. Due Diligence – Begriff
2. Praxis- und Erwerbsformen
3. Erwerbsgegenstand Arztpraxis
4. Verfahrensschritte
5. Vertraulichkeitsverpflichtung
6. Letter of Intent
7. Übersicht zu relevanten Due Diligence-Bereichen beim Erwerb einer Arztpraxis
8. Prüfungsinhalte Legal Due Diligence beim Erwerb einer Arztpraxis

II. Haftung

1. Gesetzliche Verkäuferhaftung
2. Regelung selbständiger Garantieverprechen
3. Haftung des Anwalts

III. Vertragsgestaltung – Share Deal oder Asset Deal?

IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

1. Gesellschaftsrecht
2. Vertragsarztrecht
3. Arbeitsrecht
4. Mietrecht
5. Kooperationsverträge
6. Sonstige Verträge mit Dritten



I. Allgemeine Überlegungen

1. Due Diligence - Begriff

- Bedeutung wörtlich aus dem Englischen: gebotene Sorgfalt
- Die Due Diligence-Prüfung „[...] *umschreibt den üblicherweise einer Unternehmensakquisition vorgeschalteten Prozess einer hinreichend sorgfältigen Untersuchung der Verhältnisse des Zielunternehmens.*“ (Seibt, Beck'sches Formularbuch Mergers & Acquisitions, 2. Auflage, S. 83)
- Ziel und Funktion einer Due Diligence-Prüfung:
 - Risiken und Chancen einer Transaktion identifizieren
 - Entwicklung von Lösungen zur Beseitigung festgestellter Risiken (z.B. Kündigung von risikobehafteten Vertragsverhältnissen, Garantieverprechen, Sicherheiten)
 - Vertragsgestaltung (Share Deal/ Asset Deal)
 - Kaufpreisermittlung



I. Allgemeine Überlegungen

2. Praxis- und Erwerbsformen

a) Arztpraxen sind (vgl. § 1a Nr. 18 BMV-Ä)

- Einzelpraxen
- Berufsausübungsgemeinschaften (GbR oder PartG)
- MVZ (GbR, PartG, GmbH, eG oder in einer öffentlich rechtlichen Rechtsform)

b) Erwerbsformen

- Share Deal
- Asset Deal



I. Allgemeine Überlegungen

3. Erwerbsgegenstand Arztpraxis

- Sachen, körperliche Gegenstände, z.B.
 - Praxisinventar
 - Medizintechnik
 - Vorräte
- Rechte, z.B.
 - Anteile an einer Gesellschaft
 - Konzessionen
 - Ansprüche und Gestaltungsrechte
 - Forderungen und Verbindlichkeiten
- Immaterielle Werte, z.B.
 - Erwerbssaussichten
 - Gewinnchancen

I. Allgemeine Überlegungen

4. Verfahrensschritte



(vgl. zu Abläufen bei Mergers & Acquisitions *Gran*, NJW 2008, 1409 ff.)



I. Allgemeine Überlegungen

5. Vertraulichkeitsverpflichtung

- Regelungsinhalte:
 - Definition des Begriffs der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (vgl. 17 UWG)
 - Inhalt und Umfang der Geheimhaltungspflichten
 - Ausnahmen von der Verpflichtung
 - Einschluss verbundener Unternehmen (Vertrag zugunsten Dritter)
 - Folgen einer Pflichtverletzung
 - Vertragsstrafe
- SEA bei Verstößen gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung ergibt sich nach deutschem Recht aus § 280 Abs. 1 BGB. Vertragsstrafe sollte jedoch geregelt werden, weil Schadensnachweis im Einzelfall schwierig.

I. Allgemeine Überlegungen

6. Letter of Intent



- Regelungsinhalte:
 - Eckpunkte des Projekts
 - Bedingungen zur Durchführung des Projekts
 - Regelung zur Due Diligence-Prüfung
 - Voraussichtlicher Zeitrahmen
 - Ggf. Verpflichtung, während der Geltungsdauer der Vereinbarung nicht mit Dritten in Verhandlungen über ein Geschäft mit gleicher oder ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung zu treten
 - Klare Definition, welche Regelungen verbindlich und welche unverbindlich sind
 - Geltungsdauer der Vereinbarung
 - Kosten
- Bezeichnung „Letter of Intent“ steht einer Bindungswirkung einzelner Klauseln nicht entgegen.
- Letter of Intent kann ein vorvertragliches Schuldverhältnis gem. § 311 Abs. 2 BGB mit entsprechender Haftung begründen. Folgen eines Abbruchs der Vertragsverhandlung sollten daher ausdrücklich geregelt werden.
- Wenn eine Klausel Bindungswirkung erzeugt, sind Formvorschriften, z.B. § 311b BGB und § 15 GmbHG, zu beachten.



I. Allgemeine Überlegungen

7. Übersicht zu relevanten Due Diligence-Bereichen beim Erwerb einer Arztpraxis

z.B.

- Commercial – Analyse der Praxis und ihres Marktumfelds, der Praxisabläufe, Verantwortlichkeiten und Zuweiser
- Financial und Tax – Untersuchung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie des Rechnungswesens der Praxis, Prüfung der Plausibilität von Planzahlen und der Indikation des Kaufpreises, Identifizierung von Steuerrisiken
- Technical – Untersuchung der medizinisch-technischen Infrastruktur der Praxis
- IT – Prüfung der IT-Infrastruktur, EDV, Hardware, Netzwerkplan
- Environmental – Prüfung von Gewässer-, Strahlen-, Brandschutz, Abfall etc.
- **Legal** – Prüfung öffentlich-rechtlicher, dinglicher und schuldrechtlicher Rechtspositionen der Arztpraxis, Gesellschaftsstruktur, Grundstücke, Finanzen, Personal



I. Allgemeine Überlegungen

8. Prüfungsinhalte Legal Due Diligence beim Erwerb einer Arztpraxis

- Struktur und Organisation der Gesellschaft, Bestand und Belastungen der Gesellschaftsanteile, Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmungen (z.B. Labor- und Apparategemeinschaften)
- Berufliche und statusgefährdende Verhältnisse (z.B. Verfahren über Ruhen oder Entzug der vertragsärztlichen Zulassung)
- Vertragsarztrechtliche Verhältnisse: Zulassungsverhältnisse, Abrechnungsgenehmigungen, Verhältnisse der Praxisstandorte, Abrechnungsbescheide
- Vertragsbeziehungen zu Dritten: Mietverhältnisse; raumbezogene, infrastrukturbezogene und inventarbezogene Verträge, wie z.B. Lizenz- und Wartungsverträge; Finanzierungsverträge; Versicherungsverträge; Darlehensverträge; Sicherungsabtretungen
- Arbeitsverhältnisse
- Berufliche Zusammenarbeit mit Dritten, wie z.B. Kooperationsverträge mit Krankenhäusern, IV-Verträge
- Laufende Verfahren, Widerspruchsverfahren, Gerichtsverfahren
- Qualitätssicherung



II. Haftung

1. Gesetzliche Verkäuferhaftung

- Im anglo-amerikanischen Kaufrecht gilt der caveat emptor-Grundsatz: der redliche Verkäufer haftet nicht für Mängel der Kaufsache.
- Im deutschen Kaufrecht kommt es für die Frage des Haftungsregimes darauf an, ob ein gewöhnlicher Sach- oder Rechtskauf oder ein Unternehmenskauf vorliegt.
 - **Kauf von Einzelgegenständen:** Sachkauf
⇒ Haftung gem. § 434, § 435 BGB
 - **Erwerb von Anteilen:** Rechtskauf
⇒ streitig, ob gesetzliche Sachmängelhaftung entsprechend anwendbar (vgl. *Schrader* in: Beck'sches Formularbuch Mergers & Acquisitions, S. 222); Haftung aber nach § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB
 - **Unternehmenskauf:** Kauf eines sonstigen Gegenstandes
⇒ Haftung gem. § 453 Abs. 1 BGB wie beim Sachkauf (§ 434, § 435 BGB)



II. Haftung

1. Gesetzliche Verkäuferhaftung

- Sachmangel eines Unternehmens ist anzunehmen, wenn es bei Gefahrübergang
 - nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat
 - bei fehlender Beschaffenheitsvereinbarung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung ungeeignet ist oder
 - für die gewöhnliche Verwendung ungeeignet ist
- Rechtsmangel
 - Dritte können in Bezug auf die Sache Rechte gegen den Käufer geltend machen.



II. Haftung

2. Regelung selbständiger Garantieverprechen

- Gesetzlich geregelte Rechtsfolgen eines Mangels (Nacherfüllung, Rücktritt, Kaufpreisminderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) beim Unternehmenskauf nicht interessengerecht (z.B. widerspricht der gesetzlich vorgesehene Nacherfüllungsanspruch meist den Interessen der Vertragsparteien; auch ist oft unklar, wann Nacherfüllung als unzumutbar zu bewerten ist; Rücktritt ist regelmäßig nicht durchführbar)
- Gesetzliches Haftungsregime sollte daher durch Aufnahme selbständiger Garantieverprechen in den Vertrag ersetzt werden
- Für den Fall der Nichterfüllung sollten Rechtsfolgenvereinbarungen getroffen werden.



II. Haftung

3. Haftung des Anwalts

- Rechtsanwalt haftet, wenn er eine Pflicht des Beratungsvertrages verletzt hat (§ 280 BGB). Für die Pflichtverletzung trägt der Auftraggeber der Due Diligence die Beweislast (vgl. zur Haftung des Rechtsanwalts bei der Durchführung einer Due Diligence *Meßmer/Keßler*, NVersZ 2000, 110 ff.).
- Das Vertretenmüssen wird nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet, wenn der Rechtsanwalt keine entlastenden Tatsachen vorbringen kann, anhand derer nachvollzogen werden kann, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat, § 276 BGB. Häufige Probleme:
 - Unvollständige Ermittlung des Sachverhalts/ Informationslücken
 - Zeitmangel
 - Cave: Hinweispflicht erstreckt sich auf sämtliche Risiken und Unsicherheiten
- Umfang und Art des Schadensersatzes regeln die §§ 249 ff. BGB; keine Haftung des Rechtsanwalts für das wirtschaftliche Risiko des gekauften Unternehmens
- Cave: Sofern die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht rechtsberatend ist, steht der Versicherungsschutz in Frage.



III. Vertragsgestaltung Share Deal oder Asset Deal?

Asset Deal:

- Erwerb einzelner Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse (Assets) einer Praxis oder eines Praxisanteils im Wege der Einzelrechtsnachfolge
- Erwerbsgegenstände: bewegliche Sachen und Rechtsverhältnisse
- Allein das vertraglich als Erwerbsgegenstand definierte wird übernommen
- Der jeweilige Vertragspartner muss dem Kauf des Vertragsverhältnisses zustimmen.
- Sach- und Rechtskauf oder Unternehmenskauf, Kaufvertrag nach § 433 BGB und dingliche Übertragung nach §§ 929 ff., 873 ff., 413 i.V.m. 398 BGB
- Unternehmenskauf: wenn nahezu sämtliche Sachen, Rechte und sonstige Vermögensgegenstände übertragen werden und das Unternehmen als solches fortgeführt wird.



III. Vertragsgestaltung Share Deal oder Asset Deal?

Share Deal:

- Erwerb von Anteilsrechten an einer Gesellschaft
- Lediglich der Inhaber der Gesellschaft ändert sich
- Rechtsverhältnisse bleiben i.d.R. unberührt
- Rechtskauf oder Unternehmenskauf und Abtretung nach § 453, § 433 i.V.m. § 398 BGB
- Unternehmenskauf: bei Erwerb einer beherrschenden Stellung

Fazit: Unterscheidung zwischen Share und Asset Deal betrifft insbesondere die dingliche Seite, schuldrechtlich kann in beiden Varianten ein Unternehmenskauf vorliegen!



III. Vertragsgestaltung Share Deal oder Asset Deal?

Asset Deal:

Pro

- Auswahlmöglichkeit der Erwerbsgegenstände
- Versteckte Verbindlichkeiten werden vermieden (bei Krise und Insolvenz die risikoärmere Erwerbsvariante)
- i.d.R. kein Beurkundungserfordernis (es sei denn, Geschäftsanteile oder Grundstücke werden erworben)
- Steuerliche Erwägungen

Contra

- Hoher Regelungsaufwand
- Zustimmungserfordernisse der Vertragspartner



III. Vertragsgestaltung Share Deal oder Asset Deal?

Share Deal:

Pro

- Schlankere Vertragsgestaltung aufgrund der vereinfachten Erfassung der Erwerbsgegenstände
- Steuerliche Erwägungen
- Grds. keine Zustimmungserfordernisse der Vertragspartner

⇒ CAVE: Sog. Change-of-Control Klauseln

Contra

- Übernahme auch unbekannter Verbindlichkeiten



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

1. Gesellschaftsrecht

- Prüfung der Gesellschaftsverträge und der Gesellschafterbeschlüsse (Protokolle der Gesellschafterversammlungen?)
- Belastungen der Gesellschaftsanteile ermitteln
 - Stille Beteiligungen
 - Verfügungsbeschränkungen
 - Gesellschafterdarlehen
- Sind beschlossene oder vertraglich vereinbarte Bar- und/oder Sacheinlagen vollständig erbracht?
- Bestehen Beteiligungen an Apparategemeinschaften, Laborgemeinschaften, Dienstleistungsgesellschaften etc.?



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

1. Gesellschaftsrecht

a) Fallbeispiele

Nach Übernahme sämtlicher Anteile einer GbR im Wege eines Share-Deals wird

Nr. 1

ein bislang nicht mitgeteiltes Darlehen der Gesellschaft ermittelt.

Nr. 2

der Käufer mit Ansprüchen Dritter aus Arzthaftung konfrontiert.

b) Risiken

Uneingeschränkte Haftung des Käufers für bestehende Verbindlichkeiten nach § 130 HGB analog



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

1. Gesellschaftsrecht

c) Maßnahmen

Zu Nr. 1

Regelung eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB im Rahmen der Vertragsgestaltung, dass weitere Verbindlichkeiten als die benannten nicht bestehen.

Zu Nr. 2

Vereinbarung einer Haftungsfreistellung für Ansprüche Dritter aus Arzthaftung und Regressen.



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

2. Vertragsarztrecht

- Prüfung des Bestands und der Möglichkeiten der Übernahme von
 - Zulassungen
 - Anstellungsgenehmigungen
 - Zweigpraxisgenehmigungen
 - Abrechnungsgenehmigungen (z.B. Sonographie, Labor, EKG)
 - besonderen Versorgungsaufträgen, wie z.B. einem Dialyseversorgungsauftrag nach Anlage 9.1 BMV-Ä
- ⇒ Ziel ist i.d.R. eine Übernahme der Rechtspositionen ohne Ausschreibung der Zulassungen oder erneute Prüfung der Voraussetzungen für die jeweilige Genehmigung durch den Zulassungsausschuss bzw. die Kassenärztliche Vereinigung.
- Laufende, abgeschlossene oder drohenden Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung, Plausibilitätsprüfung oder sachlich-rechnerischer Berichtigung, Verstoß gegen Richtgrößen?
 - Ggf. Prüfung von Verlegungsmöglichkeiten
 - Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung beachtet?



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

2. Vertragsarztrecht

a) Fallbeispiele

Nr. 1

Der Verkäufer verfügt über eine Zweipraxisgenehmigung.

Nr. 2

Der Verkäufer war am wirtschaftlichen Risiko der Praxis nicht beteiligt und hat ein Gehalt bezogen.

b) Risiken

Nr. 1

- Zweigpraxisgenehmigung muss neu beantragt werden, Genehmigungsveroraussetzungen werden nicht/ nicht mehr erfüllt, z.B. durch Änderung der Versorgungssituation
- Drittwiderspruch und Anfechtungsklage von Konkurrenten

Nr. 2

- Rücknahme des Teilnahmestatus nach § 45 SGB X oder Zulassungsentziehung nach § 95 Abs. 6 SGB V
- Honorarrückforderungen nach § 106a SGB V



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

2. Vertragsarztrecht

c) Maßnahmen

Nr. 1

- Vertragliche Regelung einer aufschiebenden Bedingungen hinsichtlich des Übergangs bzw. der Neuerteilung der für den Praxisbetrieb erforderlichen Genehmigungen, hier der Zweigpraxisgenehmigung
- Regelung eines Rücktrittsrechts, für den Fall, dass die Genehmigungen nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt rechtskräftig erteilt worden sind
- Einholung einer Zusicherungen der Kassenärztlichen Vereinigung

Nr. 2

- Vertragliche Regelung einer aufschiebenden Bedingungen hinsichtlich des Übergangs der Zulassung
- Regelung eines Rücktrittsrechts
- Aufnahme eines selbständigen Garantieversprechens in den Vertrag
- Vereinbarung einer Haftungsfreistellung



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

3. Arbeitsrecht

Anwendbarkeit von § 613a BGB?

⇒ Bei Asset Deal gerichtet auf Unternehmensübertragung und bei Gesamtrechtsnachfolge, wie z.B. Übernahme aller Anteile einer Personengesellschaft



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

3. Arbeitsrecht

- Vollständige Durchsicht aller Arbeitsverträge
- Sichtung der Personalakten mit Blick auf
 - Unkündbarkeit, besonderer Kündigungsschutz
 - Prämienmodelle
 - Betriebliche Altersversorgung
- Sichtung der Lohnjournale
- Übersichten zum Krankenstand sowie Mutterschutz und Elternzeit der Mitarbeiter anfordern
- Besteht ein Betriebsrat?
- Bindung an Tarifverträge?
- Gibt es arbeitsgerichtliche Streitigkeiten?
- Betriebliche Übungen?
- Prüfung der ordnungsgemäßen Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Identifikation von Dienstanweisungen



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

3. Arbeitsrecht

a) Fallbeispiel

Nach Übernahme einer Praxis (GbR) im Wege des Asset Deals stellt sich heraus, dass ggü. einem Mitarbeiter noch Abfindungsansprüche aus einem Kündigungsschutzprozess bestehen.

b) Risiken

Der Käufer haftet für sämtliche vor und nach dem Betriebsübergang fälligen und fällig werdenden Forderung gem. § 613a BGB.

c) Maßnahmen

- Aufnahme eines selbständigen Garantieverprechens in den Vertrag
- Vereinbarung einer Freistellung im Innenverhältnis



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

4. Mietrecht

- Prüfung der Mietverträge mit Blick auf
 - Mietzweck
 - Mietzeit
 - Miethöhe, Nebenkosten, Mietsicherheit
 - Rückbauverpflichtungen
 - Schriftformmangel
 - Zustimmung der Vermieters zur Übertrag
- Ggf. Einholung einer Zustimmungserklärung des Vermieters oder Verhandlung eines neuen Mietvertrages
- Ggf. Kaufpreisanpassung



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

4. Mietrecht

a) Fallbeispiel

Nach dem Mietvertrag stimmt der Vermieter der Übertragung des Mietvertrages an einen „Praxisnachfolger“ des Mieters zu. Eine automatische Übergangsklausel fehlt. Außerdem fehlt dem langfristigen Mietvertrag des Verkäufers die im Mietvertrag genannte Anlage, die den Mietgegenstand beschreibt.

b) Risiken

- Formwidrigkeit nach § 550 BGB mit der Folge eines Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit und der Möglichkeit zur gesetzlichen Kündigung.
- Zustimmungserfordernis für die Übertragung ist unklar.

c) Maßnahmen

Schriftliche Vereinbarung zur Übernahme des Mietverhältnisses unter Einbeziehung der Mietflächenbeschreibung.



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

5. Kooperationsverträge

- Identifikation der Kooperationsverhältnisse
- Prüfung einer möglichen Fortsetzung der Kooperationsverhältnisse
- Bestehen Absprachen hinsichtlich der Zuweisung von Patienten?
- Stehen Leistungen und Gegenleistungen in einem angemessenen Verhältnis?
- Erfolgt die im Rahmen einer Kooperation mit einem Krankenhaus vereinbarte Durchführung von Krankenhausleistungen im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und aktueller Rechtsprechung?
- Sofern Räumlichkeiten des Krankenhauses zur vertragsärztlichen Versorgung genutzt werden: Sind sie von der Kassenärztlichen Vereinigung genehmigt oder ihr gegenüber angezeigt?



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

5. Kooperationsverträge

a) Fallbeispiele

Nr. 1

Es besteht ein Nutzungsvertrag mit einem Krankenhaus, der eine verbilligte Überlassung von Geräten ab einer bestimmten Anzahl stationär zugewiesener Patienten vorsieht.

Nr. 2

In ausgelagerten Praxisräumen in einem Krankenhaus finden Sprechstunden und Erstkontakte zu den Patienten statt. Die Leistungen werden dort von einem nicht genehmigten angestellten Arzt durchgeführt.



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

5. Kooperationsverträge

b) Risiken

Nr. 1

Berufsrechtliche, vertragsarztrechtliche und ggf. strafrechtliche Risiken:
§ 31 MBO-Ä; § 73 Abs. 7 SGB V i.V.m. § 128 SGB V; § 299a, § 299b StGB n.F.

Nr. 2

Berufsrechtliche, vertragsarztrechtliche und ggf. strafrechtliche Risiken;
Honorarrückforderungen nach § 106a SGB V

c) Maßnahmen

Nr. 1

Empfehlung der Anpassung oder Kündigung des Nutzungsvertrages

Nr. 2

Aufnahme von Garantieverprechen des Verkäufers zur korrekten Abrechnung in den Vertrag; ggf. Antrag auf Zweigpraxisgenehmigung, ansonsten Anpassung der Leistungserbringung und ggf. Empfehlung einer Anpassung des Kaufpreises, falls mit einem Rückgang der Patientenzahlen bei Umstellung der Leistungserbringung zu rechnen ist; Darlegung der Anstellungsmöglichkeiten (Job-Sharing-Anstellung, Schaffung einer Arztstelle), ggf. Antrag auf Genehmigung der Anstellung



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

6. Sonstige Verträge mit Dritten

- Identifikation der Vertragsverhältnisse
- Besteht ein schriftlicher Vertrag?
- Welchen Regelungsinhalt hat der Vertrag, welche Verpflichtungen bestehen hieraus?
- Verstößt das Vertragsverhältnis gegen Berufsrecht oder sonstiges Recht?
- Ist eine Übernahme des Vertragsverhältnisses durch den Erwerber sinnvoll und gewollt?
- Zu wann könnte das Vertragsverhältnis beendet werden?



IV. Prüfungspunkte, typische Risiken und hieraus abzuleitende Maßnahmen

6. Sonstige Verträge mit Dritten

a) Fallbeispiel

Es besteht ein Leihvertrag mit einem Medizinproduktehersteller über die kostenlose Überlassung von Geräten, wenn im Gegenzug die Waren des Herstellers bezogen werden.

b) Risiken

Berufsrechtliche und ggf. strafrechtliche Risiken:
§ 31 MBO-Ä; § 299a, § 299b StGB n.F.

c) Maßnahme

Beendigung des Vertrages vor Übernahme der Praxis.



Literaturhinweise

- *Krafczyk*, Beck'sche Online-Formulare Medizinrecht, Stand 01.04.2015 (mit Checklisten zum Praxiskauf bei Share Deal und Asset Deal)
- *Seibt*, Beck'sches Formularbuch Mergers & Acquisitions, C.H. Beck
- *Hassel*, Der Einfluss der Due Diligence auf die Verkäuferhaftung beim Unternehmens- und Beteiligungskauf, Dissertation, Hamburg 2009
- *Meßmer*, Rechtsanwälte und Due Diligence – Zulässigkeit, Haftung und versicherungsrechtliche Betrachtung, NVersZ 2000, 110 ff.
- *Gran*, Abläufe bei Mergers & Acquisitions, NJW 2008, 1409 ff.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.

Frank Schramm

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

E-Mail: schramm@cc-recht.de

www.causaconcilio.de



CAUSACONCILIO

RECHTSANWÄLTE . NOTARE

